

Vorfesttage: 24.12. und 31.12.

- ☐ Arbeitszeit.
Folge: 100% Zeitgutschrift (**Freizeitausgleich** samt Aufschlagsatz »gewährt«) + ab 06:00 Uhr 35 % Zuschlag
- ☐ Freistellung wegen des Vorfesttages.
Folge: wie gearbeitet und Entgeltfortzahlung TVöD § 21 (Aufschlagsatz)
- ☐ Frei wegen des Dienstplans und
☐ 24.12. und 31.12. fallen auf Montag bis Samstag (Werktag)
Folge: AZ-**Verminderung** um Schichtlänge statt »Nacharbeiten«.

Gesetzliche Feiertage: Sonderregel (»Vorwegabzug«)

- ☐ es fällt ein **gesetzlicher** Feiertag auf Montag bis Samstag und
- ☐ Dienstplan mit Schichtdienst über 7 Tage und
 - ☐ Arbeit trotz des Feiertags
Folge: Abzug 1/5 der individuellen Wochenarbeitszeit (**Verminderung**) + 35% Zuschlag oder
 - ☐ Frei wegen des Dienstplans.
Folge: Abzug 1/5 der individuell vereinbarten Wochenarbeitszeit (**Verminderung**).

Sonst: Feiertage-Grundregel (Ausgleich, Glück [Freistellung] oder Pech [sowieso Frei])

- Gesetzlicher Feiertag** fällt auf Montag bis Sonntag und
- ☐ Arbeitszeit.
Folge: 35 % Zuschlag + 100 % Zuschlag steuer- und sozialabgabenfrei. Alternative: »**Freizeitausgleich** gewährt«.
- ☐ **Frei** am Feiertag »wegen« des Feiertages.
Folge: Entgeltfortzahlungsgesetz (wie gearbeitet). oder
- ☐ Frei wegen des Dienstplans, »ohnehin«, »auch ansonsten« (normale Freischicht).
Folge: »Pech«



§ 7 Regelmäßige Arbeitszeit

(3) ¹Soweit es die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die Ärztin/ der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 von der Arbeit **freigestellt**. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender **Freizeitausgleich** innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit **vermindert** sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3: Die **Verminderung** der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

§ 8 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende **Freistellung** an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein **Freizeitausgleich** nicht gewährt werden, erhält die Ärztin/ der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³§ 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.

(2) ¹Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, **vermindert** sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit einge-

teilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht.

³§ 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

§ 11 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten – je Stunde [...]

d) bei Feiertagsarbeit

- **ohne Freizeitausgleich** 135 v.H.,
- mit **Freizeitausgleich** 35 v.H.,

e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H., [...]

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.